

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.256.914

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 31. März 2023 unter der Geschäftszahl 2023-0.238.841 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Inhaltlich besteht gegen das Regelungsvorhaben grundsätzlich kein Einwand.

Zu der in § 2 EKPG enthaltenen „Kann-Bestimmung“ zur Möglichkeit weitere Beratungsleistungen für Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft in der Eltern-Kind-Pass-Verordnung in den Leistungsumfang des Passes aufzunehmen sowie zur verpflichtenden Inanspruchnahme dieser Beratungen für den vollen Bezug des Kinderbetreuungsgeldes wird Folgendes angemerkt:

- Die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen sind unklar und wurden mittels beiliegender WFA auch nicht abgeschätzt. Aus diesem Grund kann nur davon ausgegangen werden, dass aus dieser Bestimmung keine Kosten resultieren.
- Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erscheint zudem der Leistungsumfang zu breit und unzureichend bestimmt in der Verordnungsermächtigung festgelegt.
- Es stellt sich die Frage, welcher Kostentragungsregelung die Elternberatungen unterliegen, oder ob ein Widerspruch zu § 2 Abs. 7 Familienberatungsförderungsgesetz (Gebot der anonymen Beratungen) gegeben ist.

Bezüglich den Vorgaben des Aufbau- und Resilienzplans (RRF) darf darauf hingewiesen werden, dass einige Elemente der Council Implementing Decision (CID) nicht im Gesetzestext normiert, sondern lediglich in den Gesetzesmaterialien (Erläuterungen/WFA) umschrieben werden. So wird der vereinfachte Zugang für sozial Benachteiligte (bspw. Verfügbarkeit in mehreren Sprachen) lediglich in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf erwähnt, allerdings nicht im Bundesgesetz selbst. Dies könnte insofern problematisch sein, als dass alle Elemente der CID gemäß operationeller Vereinbarungen mit der Europäischen Kommission nachgewiesen werden müssen und die Verknüpfung zum Bundesgesetz herzustellen ist.

Stellungnahme zu den Erläuterungen

- In den Erläuterungen (allgemeiner Teil) wird „*Meilenstein 1 | Q2/2023: Stakeholder wurden konsultiert, Rechtsgrundlagen liegen vor*“ angeführt. Es wird angeregt, die Nutzung von Synergien mit der App Digitales Amt und dem Portal oesterreich.gv.at zu prüfen. Hierzu wird um Kontaktaufnahme mit der dafür zuständigen Abt. V/B/4 des BMF als relevanten Stakeholder ersucht.
- In den Erläuterungen zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen) sollte der vierte Absatz wie folgt angepasst werden (unterstrichene Teile sind einzufügen):

„Die Identifizierung der Nutzer:innen mit Berechtigung und der beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter soll dabei über einen gesicherten Zugang mit eID/Bürgerkarte bzw. ID Austria/Handy-Signatur erfolgen.“

- In den Erläuterungen zu § 4 (Elektronischer Eltern-Kind-Pass) sollte nachstehender Satz wie folgt angepasst werden (durchgestrichene Teile sind zu streichen):

„Der Tod einer Schwangeren oder eines Kindes ist über die angelieferten Daten des Zentrale Personenstandsregister (ZPR) zu eruieren. Hiefür übermittelt der Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) für die Personenstandsbehörden als gemeinsam Verantwortliche (Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO) für das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) monatlich das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (vbPK-GH) aller Personen aus dem ZPR, deren Tod seit der letzten Übermittlung eingetragen wurde, an ~~den:die für das Gesundheitswesen zuständige:n Bundesminister:in-zu übermitteln.~~“

- In den Erläuterungen zu § 8 (Rechte der Schwangeren und der Obsorgeberechtigten) sollte nachstehender Satz wie folgt angepasst werden (unterstrichene Teile sind einzufügen):

„Das gilt auch für den Einstieg in die App bzw. die Web-Anwendung, der mittels bereits bekannter Tools wie der Bürgerkarte/Handy-Signatur bzw. der Funktion E-ID/ID Austria möglich sein soll.“

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das BMF anzumerken, dass die finanziellen Auswirkungen der im Gesundheitstelematikgesetz vorgesehenen neuen „Plattform für Gesundheitsdiensteanbieter“ unklar sind und entsprechend darzustellen wären. Des Weiteren erscheint die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betreffend den Betrieb des elektronischen Eltern-Kind-Pass nicht korrekt zu sein. Die Nettofinanzierung der Sozialversicherungsträger (SV) sowie des Bundes kann nicht Null sein, da die Betriebskosten von Bund/SV getragen werden.

Das Bundesministerium für Sozial, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ersucht, die WFA zu ergänzen und dem BMF erneut zu übermitteln. Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 25. April 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Susi Perauer

Elektronisch gefertigt